

Probe in verdünnter Salpetersäure liess sich auf die sehr reine Beschaffenheit des Kupfers schliessen.

Nach dem Vorausgelassenen lassen sich die Resultate von der Röstung und Auslaugung zusammenfassen:

1. In der Entfernung und Trennung des Arsens, Nickels und Kobalts aus den Erzen;
2. der Anreicherung und Concentrirung des Silbers durch die Auslaugung der Erze und der Kernbildung;
3. in der Gewinnung von reichem Cementkupfer.

Mit der Gewinnung von mercantilen Kobalt- und Nickelproducten, oder von Nickelmetall aus den entkupferten Vitriolwässern, bin ich nicht vertraut, da ich zuvor nie Gelegenheit hatte mitzuarbeiten, und es wird mir auch hiefür nicht die geringste Zeit erübrigen, mich damit befassen zu können.

Die Matzenköpfel-Erze würden sich nicht nur für Zuteilbringung auf nassem Wege besser eignen als die silberhaltigen Fahlerze, sondern man könnte sie auch auf pyrotechnischem Wege vortheilhafter als letztere verhütten und ein besseres Kupfer daraus erzeugen. Es bleibt daher nur zu wünschen übrig, dass die jüngst eingeleiteten Hoffnungsarbeiten in diesem jungen Bergbaue, nachdem das bis jetzt aufgeschlossene Erzlager leider nur eine geringe Ausdehnung besitzt, von bestem Erfolge gesegnet werden möchten.

Brixlegg, im December 1867*).

Statut der Berg- und Hütterschule zu Leoben**).

I. Zweck der Berg- und Hütterschule.

Der Zweck der Berg- und Hütterschule ist die technische Ausbildung junger Berg- und Hüttenarbeiter, um für den Bergbau und das Hüttenwesen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse von Steiermark, Ober- und Niederösterreich, ein vollkommen tüchtiges Aufsichtspersonale (Steiger, Hutleute, Schmelz-, Guss, Frisch-, Puddlings-, Walzmeister u. s. w.) zu erziehen.

II. Aufnahme-Bedingungen.

Zur Aufnahme in die Berg- und Hütterschule eignen sich nur befähigte jüngere Arbeiter, welche einerseits bereits eine solche Schulbildung genossen haben, wie sie auf einer guten Landschule zu erlangen ist und andererseits im Berg- und Hüttenfache, oder in deren unmittelbaren Hilfswerkstätten (mechanischen Werkstätten, einer Dreherei oder Modelltschlerei) mindestens ein volles Jahr als selbstständige Arbeiter bedienstet waren.

Das erforderliche Alter zur Aufnahme in die Berg- und Hütterschule wird auf das zurückgelegte 22. Lebensjahr festgestellt und kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, nämlich dann eine Ausnahme eintreten, wenn der Bewerber ungeachtet seines geringeren Alters dennoch in hervorragender Weise die obgenannte Handfertigkeit und Schulbildung besitzt. Unter erreichtem

*) So steht es im Manuscript, welches wir aber erst vor wenigen Wochen erhalten haben. Vielleicht sollte es richtiger 1868 heissen!
Die Red.

**) Wir publiciren hier das Statut der neu errichteten Berg- und Hütterschule in Leoben und werden dies mit den Statuten der anderen noch ins Leben tretenden Bergschulen ebenfalls thun, sobald uns selbe zugesendet werden.
Die Red.

20. Lebensjahre kann die Aufnahme in keinem Falle erfolgen. Insbesondere werden alle Aufnahmewerber darauf aufmerksam gemacht, dass es nothwendig sei, die deutsche Sprache gut leserlich, ziemlich geläufig und ohne grosse orthographische Fehler, nach mündlicher Angabe schreiben zu können; denn Recht- und Schönschreiben ist kein Lehrgegenstand an dieser Schule, weil ein Jeder die darin verlangte Fertigkeit nöthigenfalls durch vorausgegangene Selbstübung erlangen kann.

Die Gesuche um die Aufnahme sind von den Bewerbern eigenhändig geschrieben, durch ihr vorgesetztes Amt oder ihren Dienstherrn, und versehen mit den von diesen ausgestellten Qualifications-Tabellen (Dienstzeugniss, worin nebst der Kategorie und Dauer der Dienstleistung auch über Fleiss, Anstelligkeit, Ausdauer, Verlässlichkeit und sittliches Betragen, sowie über die erlangte Schulbildung ein genaues, wahrheitsgetreues Urtheil abgegeben ist) an die Direction der Schule einzusenden, welche über die Aufnahme entscheidet. In Fällen, wo es nothwendig erscheint, wird der Eintritt in die Schule von dem Erfolge einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht.

Alle Zöglinge werden für die Dauer des Unterrichtes von Seite der Schule in gänzliche Verpflegung genommen, wofür dieselben die durch den Ausschuss festzustellenden Beträge zu entrichten haben.

Es ist nicht unumgänglich nothwendig, dass ein Zögling durch eine Gewerkschaft gesendet werde, sondern die Aufnahme wird auch dann bewilliget, wenn sich der Bewerber mit den erforderlichen Dienst- und Schulzeugnissen und den Subsistenzmitteln ausweisen kann; derselbe muss sich aber, wie alle anderen Zöglinge, in die Verpflegung und Bequartierung aufnehmen lassen, und der von der Direction festgesetzten Hausordnung fügen.

Der Curs beginnt in der Regel mit 1. Mai und endet mit 31. October; nöthigenfalls kann er jedoch um 1, höchstens 2 Monate verlängert werden.

Die Zeit zwischen zwei Cursen kann und soll wieder zur Handarbeit verwendet werden. Die ganze Schulzeit umfasst zwei solche Curse und werden neue Schüler nur jedes zweite Jahr, d. i. in den Jahren 1869, 1871 u. s. w. aufgenommen. Die Aufnahmesgesuche sind ordnungsmässig vier Wochen vor Beginn eines neuen Curses, d. i. längstens bis Ende März einzusenden.

III. Unterricht.

Die ganze Dauer des Schulunterrichtes zerfällt:

- A. in den Vorcurs, welcher den Berg- und Hütterschülern gemeinsam ist, und
- B. in den Hauptcurs, in welchem der Unterricht für die Bergschüler gleichzeitig, aber gesondert von jenem der Hütterschüler gehalten wird.

Während der ganzen Dauer eines jeden Curses wird der Unterricht an allen Wochentagen gehalten, und zwar sind in der Regel Vormittags 4 Lehrstunden, Nachmittags 3 Zeichnen- und 1 Wiederholungsstunde. Eigentliche Feiertage sind nur die Sonn- und gebotenen Feiertage.

A. Im Vorcurs.

Der Vorcurs hat den Zweck, die Schüler in den Elementar- und Hilfsfächern soweit heranzubilden, als dies mit Rücksicht auf den dem berg- oder hüttenmännischen Fachcurs folgenden technischen Unterricht zum Verständ-

nisse erforderlich und in einem gemeinschaftlichen Course zulässig ist. Er umfasst folgende Gegenstände:

1. Rechenkunst (einschliesslich Flächen- und Körperberechnung);
2. Elemente der Buchstabenrechnung;
3. das Nothwendigste aus der Naturlehre;
4. Zeichnen;
5. praktische Messkunde.

B. Im Hauptcourse.

Im Hauptcourse wird hauptsächlich der technische Unterricht ertheilt und werden auch noch jene Hilfsfächer gelehrt, die im Vorcurs nicht behandelt werden konnten.

Der Hauptcurs ist in zwei Abtheilungen getrennt, wovon die eine den Fachcurs für Bergleute, die andere den Fachcurs für Hüttenleute umfasst. Hiernach theilen sich die Schüler in Berg- und Hütten Schüler.

a) Der Fachcurs für Bergleute umfasst folgende Gegenstände:

1. Mineralogie;
2. Geognosie;
3. Bergbaukunde mit der Aufbereitung und dem Kunst-Maschinen-Wesen;
4. Markscheidkunst;
5. Zeichnen;
6. Grubenrechnungsführung und Bergrecht.

b) Der Fachcurs für Hüttenleute umfasst folgende Gegenstände:

1. Metallurgische Chemie;
2. Hüttenmechanik;
3. Zeichnen;
4. allgemeine und specielle Hüttenkunde;
5. Probirkunde;
6. Hüttenrechnungsführung.

Der Gesamtunterricht ist praktisch, möglichst demonstrativ und leicht fasslich zu halten, und auf das Bedürfniss von Berg- und Hüttenaufsehern zu beschränken. In eine Ableitung von Formeln oder in Beweise für ihre Gültigkeit ist nicht einzugehen, Beispiele und Uebungsaufgaben sind aus der berg- und hüttenmännischen Praxis zu nehmen, und der Unterricht ist mit öfteren examinatorischen Wiederholungen, mit geognostischen Begehungen, Grubenbefahrungen, Markscheideverwendungen, Besuchen von Hüttenwerken zu verbinden, worüber Berichte zu erstatten sind.

Ausserdem sind im Fachcourse der Berg- und Hütten Schüler vierzehn Tage zu ausgedehnteren Excursionen und zur Verfassung der darüber zu erstattenden Berichte bestimmt. Bei diesen Excursionen sollen die Schüler als Ergänzung zu den Werksbesuchen während des Courses mehrere der entfernteren Berg- oder Hüttenwerke kennen lernen und zugleich die Anleitung bekommen, wie sie in Zukunft ähnliche Werksbesuche vornehmen und dabei ihre Notizen führen sollen.

IV. Benützung der Lehrmittel.

Den Zöglingen der Berg- und Hütten Schule ist behufs ihres Unterrichtes die Benützung der Sammlungen und der Hilfsmittel der k. k. Berg-Akademie unter den zu ihrer Erhaltung vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, wozu ihnen der Lehrer die erforderliche Anweisung ertheilt.

V. Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Courses finden aus den vorgetragenen Lehrgegenständen öffentliche Prüfungen unter dem Vorsitze des Directors der Schule statt, welchen Prüfungen sich bei Vermeidung des Ausschliessens aus der Schule jeder Zögling unterziehen muss. Für die öffentlichen Prüfungen wird nur ein Zeitraum von 1 bis 2 Tagen festgesetzt, indem die Classification wesentlich durch die Leistungen während des Schuljahres bestimmt wird.

Der Fortgang der Schüler in den einzelnen Gegenständen im abgelaufenen Course wird nach fünf Abtheilungen classificirt und zwar mit:

- ausgezeichnet,
- sehr gut,
- gut,
- ungenügend und
- schlecht.

Der im Laufe des Courses an den Tag gelegte Fleiss der Schüler im Besuche des Unterrichtes und in den Uebungen zu Hause, sowie die Aufmerksamkeit bei den Vorträgen werden in Abstufungen mit:

- sehr fleissig,
- fleissig und
- nicht fleissig

bezeichnet, das sittliche Verhalten mit den Ausdrücken:

- vollkommen entsprechend,
- entsprechend und
- nicht entsprechend.

Nach dem Gesamtresultate der Leistungen und des Betragens an der Schule werden die einzelnen Schüler gereiht, und die ersten unter ihnen, nach Massgabe des Prämienfondes mit passenden Prämien theilt.

VI. Behandlung schlecht oder ungenügend classificirter, dann nachlässiger Schüler.

Mehrere ungenügende oder eine schlechte Fortgangsklasse aus was immer für Gegenständen des Vorcurses hindern den Eintritt in den Fachcurs. Wiederholungsprüfungen können vor Beginn des Fachcurses vorgenommen werden.

Verbesserungen von Classen der Fachcourse können bei Beginn des nächsten Courses und zwar nur einmal vorgenommen werden. Ingleichen ist gestattet, einen Curs Einmal zu wiederholen.

Hat ein Schüler bei einer ungünstigen Fleissklasse auch eine ungenügende Fortgangsklasse erhalten, so darf er weder einzelne Prüfungen, noch einen ganzen Curs wiederholen.

Offenbar unfähige oder nachlässige Schüler, dann solche von schlechter Aufführung werden schon während des Courses entlassen. Im Falle einer Entlassung wird der bereits eingezahlte Betrag für die Verpflegung und Bequartierung nicht zurückbezahlt. Die für den Entlassenen angeschafften Bücher und Zeichnungsmaterialien bleiben dessen Eigenthum.

Ungenügende Fortgangsklassen im Zeichnen und den schriftlichen Aufsätzen müssen durch verdoppelte Anstrengung im nächsten Course verbessert werden. Im Gegentheile können nur sehr gute Leistungen des Schülers in den anderen Lehrgegenständen für seine Belassung in der Schule sprechen.

Verzögerung in der Vorlage, sowie unterlassene Ausfertigung der Zeichnungen oder Aufgaben hat, wenn keine genügende Rechtfertigung erfolgt, eine ungünstige Fleissclassen zur Folge.

(Schluss folgt.)

Aus Wieliczka.

Aus ämtlichen Berichten vom 28. Februar und 3. März entnehmen wir Nachstehendes:

Die 250pferdekräftige Maschine am Elisabeth-Schachte ist complet aufgestellt, montirt und mit den Kesseln in Verbindung gesetzt, wurde auch schon probeweise in Gang gesetzt, wobei wesentlichere Anstände sich nicht ergeben haben, als dass die Schuberschliessen noch nicht vollständig waren und die Steuerungshebel noch richtig gestellt werden müssen. Der erste Saugsatz (von Unten) ist eingelassen und auch der erste Drucksatz schon eingebaut. Am 4. sollte der Einbau der Gestänge begonnen werden.

Das Aufziehen der 60 Fuss langen, 4 Fuss weiten und 140 Ctr. schweren Esse wurde am 27. Februar mittelst 3 Kranichen in Angriff genommen, und war beinahe vollendet (sie stand schon vertical), als eines der zur Verhinderung des Umschlagens der Esse angebrachten Spannseile riss; doch fiel die Esse nicht, sondern wurde durch die am Gerüste angebrachten Flaschenzüge in einer Neigung von 50 Grad hängend erhalten, worauf die Gerüste verstärkt und die Aufstellung drei Tage später vollendet wurde, ohne dass dabei ein Unfall vorkam. Gleichzeitig wurden die Riegelwände zum Abschluss der Maschine vom übrigen Schachtlocale fertig und die neuen Speisepumpen in Betrieb gesetzt.

Am Joseph-Schachte ist die Wasserhebe- und Fördermaschine sammt Kunstwinkeln vollständig montirt, das Seilscheiben-Gerüste aufgestellt und es werden eben die Dampfleitung und andere Vollendungsarbeiten ausgeführt. Die Schachtzimmerung ist ebenfalls vollendet.

In dem zur Verbindung mit dem Kloski-Schlag bestimmten Albrecht-Gesenk sind ca. 8 Klafter abgeteuft. In der 6. Klafter wurde ein festes Salzlager (Spizasalz) angefahren, wodurch es möglich ist, den Betrieb ohne Zimmerung im festen Gestein zu treiben, so lange dieses Lager anhält.

Der Wasserstand hat nach den Messungen im Franz Joseph-Schachte am 22. Februar 21 Klafter, 1 Fuss über dem Horizont „Tiefstes Regis“ oder 5 Fuss, 3 Zoll über dem Horizont „Haus Oesterreich“ betragen. Am 3. März wurde er mit 21 Klafter, 3 Schuh, 4 Zoll über „Tiefstes Regis“ oder 1 Klafter, 1 Fuss, 7 Zoll über „Haus Oesterreich“ gemessen. Das durchschnittliche Steigen beträgt daher in 10 Tagen 28 Zoll oder $2\frac{9}{10}$ Zoll in 24 Stunden. Es vertheilt sich auf diese Tage ungleich und zwar war das Steigen in den drei ersten Tagen des März etwas grösser, wozu ein wiederholter mehrstündiger Stillstand der gegenwärtigen Wasserhebung beigetragen, welcher wegen des Einbaues des Pumpensatzes für die grosse Maschine auf Elisabeth und einer Hebung des Saugsatzes und untersten Drucksatzes auf Franz Joseph eintreten musste. Senkungen sind nirgends wahrnehmbar. Die Salzgewinnung und Förderung ist in dieser Periode ohne Umstand ununterbrochen in Gang gewesen.

Bei diesen Verhältnissen kann mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass mit Ende des laufenden Monats die Wasserhebung mit der grossen Maschine von 250 Pferdekräften in Wirksamkeit treten werde.

Amtliche Mittheilungen.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

In Ausführung des mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. November 1868 genehmigten Personal- und Besoldungsstatus der ärarischen Montanverwaltungen wurden weiters ernannt:

a) Der Schichtmeister Andreas Mitterer zu Häring zum Bergmeister der Bergverwaltung in Häring; — der Bauingenieur Franz Rochelt in Hall zum k. k. Kunstmeister und Markscheider und der Hauptprobirer daselbst Anton v. Kripp zu Krippach und Brunnberg zum k. k. Probirer, beide für den ganzen Tiroler Bezirk; — der Amtsofficial Carl Jäger in Brixlegg zum Kanzleiofficial der Berg- und Hüttenverwaltung zu Brixlegg; — endlich der Amtsofficial Ludwig Steffan zu Kitzbichl zum Kanzleiofficial und der dortige Bergschreiber Thomas Gremblisch zum Bergschreiber der neu organisirten Bergverwaltung in Kitzbichl. (Z. 4515, ddo. 18. Februar 1869.)

b) Bei der Bergdirection in Idria: der gegenwärtige Bergverwalter Peter Grübler zum Bergverwalter, der gegenwärtige Hütten- und Fabriks Adjunct Silver Mizske zum Hüttenadjuncten, der ehemalige Zeugamts- und Wirthschaftsverwalter Eugen Kellner zum Materialverwalter, der ehemalige Zeug- und Wirthschaftsamt-Controllor Josef Podobnik zum Material-Controllor, der ehemalige Cassier Paul Potiorek zum Cassier, endlich der bisherige Cassacontrollor Rudolf Gabriel zum Cassacontrollor. (Z. 38792, ddo. 18. Februar 1869.)

c) Bei der Bergdirection und Hauptwerksverwaltung in Pflibram: der bisherige Bergrath und Vorstand der Rechnungsabtheilung bei dem bestandenen Bergoberamte zu Pflibram Bernhard Czerkauer zum Vorstandsstellvertreter und Bergrathe, der bisherige zweite Bergoberamts-Secretär Carl Reytt v. Baumgarten zum Secretär, der Rechnungsofficial bei dem bestandenen Bergoberamte Wenzel Hutter und der bisherige Dobriwitzer Eisenwerks-Amtschreiber Emanuel Poche zu Rechnungs-officialen, dann der Expeditoer und Protokollist des Bergoberamtes Johann Korb zum Registratoer und Expeditoer bei der Bergdirection. Der bisherige Bergoberamts-Cassier Josef Spoth zum Cassier, der bisherige Cassacontrollor Josef Hošna zum Cassacontrollor und der gewesene Eisenwerks-Controllor und substituirte Cassaamtsschreiber Johann Wirnitzer zum Cassaofficial bei der Bergdirections- und Hauptwerkscasse. — Bei der Hauptwerks-Verwaltung: der bisherige Bergverwalter Franz Koschin zum Bergverwalter; der bisherige Oberkunstmeister Johann Novak zum Oberkunstmeister, der bisherige Kunstwesens-Adjunct Josef Hrábak zum Kunstwesens-Adjuncten, der bisherige Markscheider Leo Schreiter zum Markscheider; die bisherigen Berggeschwornen Wenzel Synek, Eduard Babanek, Eduard Kaser, dann der Bergwesens-Expectant und substituirte Berggeschworne Carl Brož zu Bergmeistern; der bisherige Pochwerksinspector Aegid Jarolimiek zum Pochwerksinspector; der bisherige Bergrechnungsführer Franz Zahalka zum Bergrechnungsführer; der Expectant und substituirte Actuar Wenzel Nemeček zum Bergverwaltungs-Actuar; der bisherige Zeugamts-Verwalter Rudolf Günther zum Materialverwalter und der bisherige Zeugamts-Controllor Wenzel Roth zum Material-Controllor; der bisherige Hüttenamts-Adjunct Josef Czeremák zum Hüttenverwalter; der bisherige Probirer Adolf Exeli zum Probirer und der Expectant und substituirte Zeugschaffer Carl Balzar zum Hütten-Adjuncten. (Z. 40372, ddo. 18. Februar 1869.)

Erledigte Dienststellen.

Die Adjunctenstelle bei der Bergverwaltung zu Häring in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährl. 600 fl. und einem Quartiergehalte jährl. 60 fl. und gegen Erlag einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes.

Gesuche sind, unter Nachweisung der bergakademischen Studien und der Kenntnisse im Bergbau, sowie im bergmännischen Casse- und Rechnungswesen, binnen sechs Wochen an das k. k. Finanzministerium einzusenden.

	Aschen-	Kohlen-	Schwefel	Entspricht Eisenkies	Wasser, mechan. eingeschl.
	gehalt	stoff			
P r o c e n t e					
Reine Kohle	3.6	65.6	1.862	3.247	7.34
Unreine Kohle	48.0	24.8	2.849	5.232	8.07
Kohle mit Schalthier- resten	15.2	46.8	3.732	6.877	7.23
Liegend-Kohle v. Barbara	14.2	44.8	4.691	8.625	8.96
Mürbe Kohle v. Ferdinand	22.0	45.6	2.690	4.957	5.86
Liegend-Kohle v. „	28.8	34.4	4.435	8.173	7.88

(Fortsetzung folgt.)

Statut der Berg- und Hütterschule zu Leoben.

(Fortsetzung und Schluss.)

VII. Zeugnisse.

Nach jedem vollendeten Lehrcourse erhalten die Schüler ein Zeugniß über ihren Fortgang nach Massgabe der Prüfungsausfälle und nach dem Werthe der eingebrachten Ausarbeitungen und Pläne, sowie über Fleiss und sittliche Aufführung. In das Zeugniß wird ferner noch aufgenommen, in wie weit der Schüler befähigt ist, einen Gruben- oder Hüttenaufseherposten zu bekleiden und für welchen Zweig er sich besonders qualificirt. Das hiebei gebrauchte Prädicat ist:

- vorzüglich befähigt,
- befähigt,
- bedingungsweise (z. B. nach 1 Jahr Praxis) befähigt,
- kaum befähigt und
- nicht befähigt.

VIII. Verwaltung.

Die Verwaltung der Schule obliegt einem Ausschusse, welcher aus dem Director der Bergakademie und dem Berghauptmanne von Leoben, dann aus drei zu den Kosten der Schule beitragenden Werksbesitzern oder ihren Bevollmächtigten besteht.

Die Oberaufsicht sieht dem k. k. Ackerbau-Ministerium zu.

Der Ausschuss wählt sich den Vorsitzenden; er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Majorität, — bei Gleichheit der Stimmen gilt jene Ansicht, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Die Wahl der aus dem Stande der Werksbesitzer in den Ausschuss tretenden Mitglieder und zweier Ersatzmänner erfolgt in einer allgemeinen Versammlung der zu den Kosten der Schule beitragenden Werksbesitzer.

Der Vorsitzende des Ausschusses schreibt solche allgemeine Versammlungen aus, so oft Neu- oder Ergänzungswahlen nothwendig sind, oder eine Anzahl von sieben zu den Kosten der Schule beitragenden Werksbesitzern, oder die Majorität des Ausschusses die Ausschreibung verlangt.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses, dann der Ersatzmänner gilt auf die Dauer von vier Jahren.

Die Versammlungen des Ausschusses finden über Einladung des Vorsitzenden mindestens jährlich zweimal, und ausserdem so oft statt, als es zur Erledigung von Geschäften nothwendig ist.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehört:

- 1 Die Eintheilung des Unterrichtes und die Feststellung des Studienplanes, sowie der Dauer des Schulcourses;
2. die Feststellung der für die Verpflegung der Schüler (II) zu entrichtenden Beträge;
3. die Ernennung und Entlassung des Lehr- oder Dienstpersonales, der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit denselben, die Feststellung ihrer Bezüge;
4. die Vorsorge für die Einbringung und Verwahrung der für die Erhaltung der Schule nöthigen Beträge;
5. die Aufstellung des Jahresbudget und die Prüfung der Jahresrechnung;
6. die Stellung von Anträgen auf Abänderung der Statuten;
7. endlich ist es auch wünschenswerth, dass bei den Schlussprüfungen der Ausschuss wenigstens durch Eines seiner aus dem Stande der Werksbesitzer gewählten Mitglieder vertreten sei.

Der Director der Bergakademie in Leoben ist zugleich Director der Berg- und Hütterschule.

In den Wirkungskreis des Directors gehört:

1. Die Controle der Lehrer, die Aufnahme der Schüler und die Handhabung der Disciplin über dieselben;
2. die Ueberwachung des Unterrichtes, die Sorge für Instandhaltung der Localitäten und der Lehrmittel;
3. die Ueberwachung der entsprechenden Bequartierung und Verpflegung der Schüler;
4. die Geldanweisungen innerhalb der durch das Budget festgestellten Beträge;
5. die Durchführung der durch den Ausschuss gefassten Beschlüsse;
6. die Vertretung der Schule nach Aussen;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes an das Ackerbau-Ministerium.

IX. Verhaltensregeln für die Schüler.

1. Bei den in die Schule eintretenden Berg- und Hüttenarbeitern kann ein Gewöhntsein an Ordnung und Mannszucht vorausgesetzt werden. Nachdem die Mehrzahl der Eintretenden von ihrem Amte, Werke oder Dienstherrn zur Aufnahme empfohlen wurde, so lässt sich um so mehr erwarten, dass sie den Zweck des Schulbesuches und ihres Hierseins, nämlich die Ausbildung für ihren künftigen Beruf wohl begreifen und sich bestreben werden, der Wohlthaten eines unentgeltlichen Unterrichtes wenigstens durch Fleiss und gute Aufführung sich allezeit würdig zu machen.

2. In ihrer Beziehung zur Schule haben die Zöglinge den Anordnungen des Directors und der Lehrer willige Folge zu leisten und ihnen gegenüber stets die schuldige Achtung an den Tag zu legen. Ingleichen haben sie sich an die von der Direction gegebene Hausordnung zu halten. — Grobe Vergehen dieser Art können mit allso gleicher Entfernung aus der Schule geahndet werden.

3. Ununterbrochener und regelmässiger Besuch der Vorträge und praktischen Uebungen und Verwendungen, dann rechtzeitiges Einfinden bei denselben und die ge-

spannteste Aufmerksamkeit auf den Unterricht, sowie auch unablässiger Fleiss zu Hause im Erlernen und Wiederholen des Vorgetragenen, werden jedem Schüler zur Pflicht gemacht. Es hängt hievon der Fortgang in den Lehrgegenständen ab.

4. Nur nach vorausgegangener Meldung und eingeholter Erlaubniss des Lehrers darf der Schüler vom Unterrichte wegbleiben. Bei plötzlichen Verbindungen (z. B. durch Krankheit) hat er den Lehrer davon zu benachrichtigen und beim Wiedereinfinden in der Schule sein Ausbleiben grundhäftig zu entschuldigen. Es liegt dem Schüler bezüglich des gehörigen Anmeldens beim Lehrer dieselbe Pflicht ob, wie sie bei allen ordentlichen Gruben und Hütten jeder Arbeiter bezüglich des Ausbleibens zu erfüllen hat.

5. Urlaube auf mehrere Tage können nur in den dringendsten Fällen bewilligt werden. Die Bewilligung zu einem Urlaube bis auf 1 Tag wird vom Lehrer, über 1 Tag aber vom Director, nach gepflogenen Einvernehmen des Lehrers, ertheilt. — Unangemeldetes Ausbleiben zieht eine ungunstige Fleissclassse und die in 6 angesetzten Strafen nach sich.

6. Die Strafen, welche den Schüler treffen, bestehen:

- a) in einem formellen Verweise durch den Lehrer;
- b) in einem Verweise durch den Director vor den Lehrern;
- c) in der Entfernung von der Berg- und Hüttschule auf Grund eines vom Director im Einvernehmen mit den Lehrern gefassten Beschlusses.

7. Jeder Schüler hat die Verpflichtung, durch ein sittsames und anständiges Verhalten und Benehmen in und ausser der Schule, sowie auch durch Mässigkeit, Sparsamkeit und Ordnungsliebe sich hervorzuthun. Ausschweifungen jeder Art, nächtliches Herumschwärmen und Lärmen in den Wirthshäusern und auf den Gassen, Trinkgelage, Schuldenmachen u. s. w. sind strengstens untersagt und werden im Wiederholungsfalle und nach Umständen auch gleich mit Ausschliessung aus der Schule bestraft.

Das Betragen unter sich sei allezeit ein einträchtiges, brüderliches, kameradschaftliches, zumal Verschiedenheit im Lebensalter, längeres Verweilen an der Schule, und um so weniger Familien- oder Vermögensverhältnisse durchaus keine Bevorzugung des einen vor den andern mit sich bringen.

8. Die Schüler haben sich gegen Jedermann bescheiden und anständig zu benehmen, und insbesondere den Bergwerksverwandten mit der gebührenden Achtung und bergmännischem Gruss zu begegnen.

Peter Ritter v. Tunner m. p.

Ed. Baumayr m. p.

Für H. Drasche:

Berghauptmann.

Ig. Schmued m. p.

Für Franz Edlen v. Mayr:

Für Carl v. Mayr's Söhne:

Sprung m. p.

Josef Danzinger m. p.

52/14.

Dieses Statut der Berg- und Hüttschule zu Leoben wird von Seite des k. k. Ackerbau-Ministeriums genehmiget.

Wien, am 9. Jänner 1869.

Potocki m. p.

Aus Wieliczka.

Nach den vorliegenden amtlichen Berichten vom 7. und 10. März wurde die grosse Dampfmaschine am Elisabeth-Schachte in der abgelaufenen Woche wiederholt probeweise in Bewegung gesetzt, die Steuerung vollkommen präcis gefunden, jedoch, um einen langsamen und sicheren Gang des schweren Gestänges zu erreichen, noch Einiges an den Drosselungen geändert.

Der erste Pumpensatz ist complet eingebaut; der zweite soll nächste Woche eingebaut werden und weiters sind noch 8 Klafter Gestänge und 8 Klafter Steigröhren eingesenkt. Die Appretur der von verschiedenen Eisenwerken gelieferten Bestandtheile, welche stärkeres Nachfeilen bedurften, um zusammengefasst zu werden, verlängerte diesen Einbau bis über 24 Stunden, wogegen die folgenden Gestänge und Steigröhren nur je 8 Stunden Zeit zur Einsenkung bedürfen.

Am Joseph-Schachte wurden in abgelaufener Woche auch die Schachtsäulen und das Seilscheibengerüst aufgestellt, die Seilscheiben aufgezogen und gelegt, die Dampf- und Ableitungsröhren fertig montirt und die Maschine probeweise in Betrieb gesetzt; die Probe fiel sehr gut aus.

Das Steigen des Wassers im Franz Joseph-Schachte betrug vom ersten bis einschliesslich 7. März etwas über 4 1/2 Zoll, vom 7. bis 10. bei 5 Zoll, da das Wasser in engere Räume gelangte. Es stand am 10. März 22 Klafter, 0 Schuh, 6 Zoll über dem Horizont „Tiefstes Regis“ und 1 Klafter, 4 Schuh, 9 Zoll über dem Horizont „Haus Oesterreich.“

Die Thätigkeit der bestehenden Wasserhebungen wurde durch die Einbau-Arbeiten der neuen Maschinen und Pumpen öfters gestört, jedoch nie gänzlich unterbrochen. Die Salzgewinnung dagegen hat im Monate Februar 96.985 Ctr. betragen, von welchen 91.009 Ctr. zu Tage gefördert worden sind.

Das Abteufen des Verbindungs-Gesenkes vom Albrecht-Schlag ist auf 9 Klafter Tiefe gediehen und steht gegenwärtig in festem Grünsalz an.

Notiz.

Berg- und hüttenmännischer Verein für Südsteiermark. In der am 27. Februar d. J. stattgefundenen Generalversammlung des berg- und hüttenmännischen Vereines für Südsteiermark bildeten die Einläufe seit der letzten Generalversammlung den ersten Gegenstand der Tagesordnung. Unter diesen ist zu erwähnen ein Antwortschreiben der Finanzbezirksdirection Marburg auf die von Seite des Vereines gestellte Anfrage, betreffend die Besteuerung der von den Bergwerksbesitzern an ihre Arbeiter ohne gewerbsmässigen Gewinn verabreichten Lebensmittel und die mannigfachen mit der Einhebung dieser Steuern von Seite der Verzehrungssteuerpächter und deren Organe verbundenen Vexationen. Der Inhalt desselben lautet dahin, der §. 131 des allg. Berggesetzes gestatte zwar, dem eigenen Arbeiterpersonale die nöthigen Lebensmittel zu verabreichen, worunter aber die Enthebung von der Beobachtung der Verzehrungssteuervorschriften keineswegs inbegriffen sei; sonach wäre jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet, die entfallende Verzehrungsteuer von den erwähnten Artikeln zu entrichten, und es liege nicht im Wirkungskreise der Finanzbehörden, Ausnahmen vom Gesetze zuzugestehen, übrigens würde gegen allfällige Uebergriffe von Seite der Gefällspächter oder deren Organe jederzeit das Amt gehandelt werden. Nachdem von dem Vereinsmitgliede Kammerlander die Grundzüge eines für Südsteiermark zu bildenden Knappschaftsvereines vorgetragen worden sind, wählt die Versammlung ein Comité von 7 Mitgliedern, welches hiernach einen Statutenentwurf zu verfassen und der Generalversammlung